



Protokollauszug vom

06.10.2021

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Teilrevision der Verordnung über die Abgabe von Gas (VAG) vom 30. Juni 2014 – Inkraftsetzung

IDG-Status: öffentlich

SR.21.778-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die vom Grossen Gemeinderat am 30. August 2021 genehmigte Teilrevision der Verordnung über die Abgabe von Gas (VAG) wird auf den 1. Dezember 2021 in Kraft gesetzt.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, Ziffer 1 amtlich zu publizieren und die revidierte Verordnung über die Abgabe von Gas nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in der städtischen Rechtssammlung zu veröffentlichen.
3. Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann innert dreissig Tagen ab der amtlichen Publikation schriftlich, begründet und mit Antrag beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, Rekurs erhoben werden.
4. Mitteilung an: Grossen Gemeinderat (Ratsleitung und Sachkommission Bau und Betriebe), Departement Technische Betriebe, Stadtkanzlei, Stadtwerk Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1 Ausgangslage

Der Stadtrat hat am 2. Juni 2021 die Weisung betreffend Teilrevision der Verordnung über die Abgabe von Gas¹ an den Grossen Gemeinderat verabschiedet². Nachdem die Sachkommission Bau und Betriebe die Teilrevision am 23. August 2021 beraten und zu Händen des Rates verabschiedet hatte, genehmigte der Grosse Gemeinderat am 30. August 2021 die Vorlage des Stadtrats ohne Änderungen.

2 Inkraftsetzung

Da gegen die Teilrevision der VAG kein Rechtsmittel ergriffen wurde und die Referendumsfrist ungenutzt verstrich, kann sie auf den 1. Dezember 2021 in Kraft gesetzt werden.

3 Externe und interne Kommunikation

Der Beschluss ist durch die Stadtkanzlei amtlich zu publizieren. Nach Ablauf der dreissigtägigen Rechtsmittelfrist ist die teilrevidierte Verordnung durch die Stadtkanzlei in die städtische Rechtsammlung aufzunehmen.

Eine weitergehende externe oder interne Kommunikation ist nicht vorgesehen.

¹ Verordnung über die Abgabe von Gas (VAG) vom 30. Juni 2014

² Vgl. «Teilrevision der Verordnung über die Abgabe von Gas (VAG) vom 30. Juni 2014» vom 2. Juni 2021 (GGR-Nr. 2021.45)